

## Neues Gesellschaftsrecht auf dem Prüfstand

*Thailand hat zum 1. Juli 2008 die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Führung von Kapital- und Personengesellschaften geändert. Mit einer geringeren Anzahl erforderlicher Gesellschafter und einem beschleunigten Gründungsverfahren sollen Punkte im Standortwettbewerb gesammelt werden.*

VON DR. ULRICH EDER :: Für ausländische Investoren ist das Gesellschaftsrecht – neben dem Steuerrecht und der Einschätzung der politischen Rahmenbedingungen – eines der wesentlichen Kriterien für die Standortentscheidung. Die Bereitschaft zu einem langfristigen Engagement in Thailand setzt rechtliche Rahmenbedingungen voraus, die dem Anforderungsprofil der Investoren entsprechen. Entscheidend sind dabei die drei Punkte Rechtssicherheit, Flexibilität und Risikobegrenzung. Das thailändische Gesellschaftsrecht muss sich diesem Wettbewerb um Investitionen, Arbeitsplätze und Wohlstand stellen.

Das Änderungsgesetz umfasst 19 verschiedene Abschnitte und regelt den 22. Teil des thailändischen Zivil- und Handelsgesetzbuches (Sections 1012 – 1273 CCC), der mit „Partnerschaften und Gesellschaften“ übersetzt werden kann, neu. Im Hinblick auf die Company Limited, die für den ausländischen Investor vorrangig bedeutsame „thailändische GmbH“, sind dies insbesondere die folgenden Punkte:

- Die Zahl der erforderlichen Gründer und Gesellschafter sinkt von sieben auf drei.
- Verkürzung der Gründungsdauer von bisher typischerweise vier Wochen auf bis zu einen Tag.
- Veränderungen bei der Ladung zu Gesellschafterversammlungen, der Veröffentlichung von Dividendenzahlungen und bei Kapitalherabsetzungen.
- Geänderte Mehrheitserfordernisse bei bestimmten Gesellschafterbeschlüssen.

### Weniger Gesellschafter vonnöten

Section 1097 CCC sah bisher vor, dass sieben Personen eine Co. Ltd. gründen können. Gemäß § 1237 Abs. 4 CCC konnte die Gesellschaft vom Gericht aufgelöst werden, wenn die Zahl der Gesellschafter auf weniger als sieben reduziert wird. In beiden Regelungen wurde nun sieben durch die Zahl drei ersetzt. Damit ist es jetzt auch bei einer bereits gegründeten Gesellschaft möglich, den Gesellschafterkreis auf nur noch drei Personen zu reduzieren.

Die Reduzierung der Gesellschafteranzahl erfolgt durch Übertragung der Anteile auf einen Mitgesellschafter. Dementsprechend müssen die Gesellschaftsunterlagen („Share Register Book“) geändert und neue Anteilszertifikate erstellt werden. Abschließend muss eine neue Gesellschafterliste an das Handelsministerium gesendet werden. Im Einzelfall sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen.



*Seit dem 1. Juli 2008 sind anstelle der bisherigen sieben Gesellschafter nur noch drei zur Gründung erforderlich.*

Es ist damit zu rechnen, dass diese Erleichterung mit unmittelbarer Wirkung Einfluss auf die Praxis nehmen wird. Insbesondere bei ausländisch beherrschten Großunternehmen, aber auch bei kleineren Gesellschaften gibt es in der Regel keine kaufmännische Notwendigkeit für einen großen Gesellschafterkreis und keine Möglichkeit, sieben Beteiligte langfristig in die Gesellschaftsziele einzubinden. So wird aus einer langjährigen Tradition schnell ein Anachronismus.

In diesem Zusammenhang ist allerdings § 97 Abs. 1 des Land Codes zu beachten. Dieser Paragraph regelt, in welchen Fällen eine Gesellschaft als ausländisch anzusehen ist. Hierbei wird nicht nur auf die Mehrheit der Anteile, sondern

auch auf die Mehrheit der Gesellschafter abgestellt. Ein Ausscheiden von thailändischen Gesellschaftern kann daher dazu führen, dass die Gesellschaft in der Folge als ausländisch angesehen wird.

### Gründung auf der Überholspur

Die Gründung der Ltd. beginnt mit der Reservierung des Firmennamens und der Anmeldung des Gründungsvertrags, welcher die Rahmendaten des Unternehmens (Firma, Gründungsgesellschafter, registriertes Kapital, Gesellschaftsanteile, Betätigungsfeld, Sitz, etc.) enthält.

Danach folgen die Gesellschafterversammlung zur Errichtung und Festlegung der Satzung sowie Geschäftsführerbestellung und anschließend die Einzahlung der Gesellschafteranteile. Mit der Registrierung der Gesellschaft und der Ausstellung des Gesellschaftszertifikats durch das thailändische Handelsministerium ist die Gesellschaftsgründung typischerweise nach drei bis vier Wochen abgeschlossen.

Nach bisherigem Recht (Section 1107 CCC) konnte die Gründungsversammlung der Gesellschafter erst sieben Tage nach der Registrierung der Gesellschaftserrichtung stattfinden. Durch die neue Section 1111/1 CCC wurde nun alternativ eine Überholspur zur Gesellschaftsgründung eingerichtet. Sie setzt voraus, dass sämtlich vorbereitenden Maßnahmen am selben Tage erfolgen. Dann kann der Gründungsvertrag zusammen mit der Registrierung der Ge-

sellschaft angemeldet werden, ohne dass es einer Wartezeit bedarf.

Die Praxis ist gegenwärtig noch sehr zurückhaltend beim schnellen Wechsel auf die riskantere Überholspur. Wenn eine Schnellgründung sachlich nicht erforderlich ist, bleibt die bewährte Methode das Verfahren mit dem besseren Risiko-Nutzen-Profil.

### Einladung zur Gesellschafterversammlung

Der dritte wesentliche Bereich gesetzlicher Änderungen betrifft Einladungen zu Gesellschafterversammlungen und Veröffentlichungspflichten. Nach altem Recht konnte die Einladung zur Gesellschafterversammlung mit einem einfachen Postbrief erfolgen oder durch eine zweifache Veröffentlichung in einer Lokalzeitung ersetzt werden. Diese liberale

### KOMPAKT

- Die Reduzierung auf einen kleineren Gesellschafterkreis dürfte den meisten Unternehmen entgegenkommen.
- Eine Gründung auf der „schnellen Route“ birgt gegenüber dem bewährten Verfahren höhere Risiken.
- Eine Prüfung des bislang geltenden Gesellschaftsvertrags steht nun an.

Regelung wurde in der Praxis nicht selten genutzt, um ausländischen Anteilseignern durch eine späte Übersendung an die Adresse in Übersee eine Teilnahme zu erschweren. Dem tritt die Neuregelung der Section 1175 CCC nun entgegen. Die Übersendung muss jetzt gegen Empfangsbekanntnis erfolgen. Eine einmalige Veröffentlichung in der Zeitung stellt keine Alternative mehr dar, sondern muss in jedem Fall als zusätzliche Maßnahme erfolgen.

Es bleibt hierbei zwar grundsätzlich bei der kurzen Frist von sieben Tagen vor der Gesellschafterversammlung. Für spezielle Beschlüsse wird die Frist durch die Neuregelung jedoch auf 14 Tage verdoppelt. Während für derartige spezielle Beschlüsse bisher zwei Gesellschafterversammlungen erforderlich waren, können diese nunmehr bereits in einer Versammlung erfolgen. Für die Praxis wichtig ist insbesondere das Erfordernis, dass der wesentliche Beschlussinhalt bereits in der Einladung dargelegt werden muss. Überraschungsbeschlüsse werden somit erschwert.

### Handlungsbedarf auf Gesellschaftsebene

In der Praxis bringt die seit dem 1. Juli 2008 geltende Gesetzeslage zum einen eine Vereinfachung und zum anderen neue Risikofaktoren. Hierbei zeigt sich in erstaunlich vielen Fällen unmittelbarer Handlungsbedarf.

Als erstes bedarf es einer Überprüfung, ob der Gesellschaftsvertrag in der bisherigen Fassung gegen zwingende Regelungen des neuen Gesellschaftsrechts verstößt. Der zweite Punkt betrifft die Entscheidung, ob von den neuen Freiheiten der gesetzlichen Regelung Gebrauch gemacht werden soll und der Gesellschaftsvertrag entsprechend angepasst werden soll.

Ebenso wesentlich ist als drittes Element jedoch auch die Überprüfung, ob die nicht im Gesellschaftsvertrag geregelten – und bislang beliebten und bewährten – Verfahren aufgrund der neuen Gesetzeslage umgehend modifiziert werden müssen. Dies betrifft zum Beispiel den Inhalt und die Form von Einladungen zu Gesellschafterversammlungen.

Die Funktionsfähigkeit der Neuregelung wird sich nun in der Praxis beweisen müssen, zu den einzelnen Problempunkten müssen Lösungen gefunden werden. Dann wird sich auch zeigen, ob das erklärte Ziel eines attraktiveren Wirtschaftsstandorts tatsächlich erreicht wurde. ❧